

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang • Heft 7 – Juli 2014 • Auszug Seite 127 bis 132 • Autor: Walter Vogts

Rentenbesteuerungs-Öffnungsklausel am Beispiel des Rentners Felix N.

von Walter Vogts¹

Aus der Statistik: Rund 26,3 Mio unbeschränkt Steuerpflichtige wurden für das zuletzt erfasste Veranlagungsjahr 2009 gezählt, davon 4,6 Mio mit Leibrenten als Sonstige Einkünfte. Fast jeder sechste Steuerzahler war auch Rentenbezieher. Allerdings nur für 39.720 Personen wurde die Öffnungsklausel (§ 22 Abs. 1,3,a,bb EStG) angewendet. Die Finanzverwaltung war bei 60 Fallzahlen je Amt nicht überbelastet. Durchschnittlich/statistisch hat höchstens jeder zweite Steuerberater jemals eine Einkommensteuererklärung mit Anwendung der Öffnungsklausel bearbeitet(!). Die Dunkelziffer nicht beantragter Anwendung der Öffnungsklausel und damit entgehender Steuervergünstigungen dürfte außergewöhnlich hoch sein.

Felix N. („Felix der Nachzahler“) wurde am 15.2.1936 in Argentinien geboren, besuchte dort eine deutsche Schule und kam 1960 nach Deutschland. Er heiratete an seinem 65. Geburtstag die aus dem Kosovo geflüchtete Belina (*25.4.1969) und nahm deren Sohn (Lek *9.5.1999) mit in sein Haus auf.

Ein typischer Sonder-Nachzahler

Im Jahr 1960 waren die staatlichen deutschen Rentensysteme, die frühere Arbeiterrenten- und die Angestelltenversicherung, für N. noch verschlossen: ohne Vorversicherungszeit kein Recht zum Kleben, keine Möglichkeit zur freiwilligen Beitragszahlung; die Antragspflichtversicherung für Selbstständige gab es damals auch noch nicht. Erst durch die „Rentenreform ‘72“² wurde eine Vielfalt an Versicherungsmöglichkeiten eröffnet. N. entschied sich

- für Sonder-Nachentrichtungen³ in die Jahre 1956–1973,
- für die freiwillige Versicherung⁴ ab 1974 und
- zur Höherversicherung (HV).⁵

Aus versteuertem Einkommen (wegen anderweitig ausgeschöpfter Sonderausgaben in keiner Weise abzugsfähig) überwies N. an die damalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA):

a) in 1973 freiwillige Beiträge für 1956–1973	47.088 DM
b) in 1974 freiwillige Höchstbeiträge + 5.000 DM zur HV	10.400 DM
c) in 1975 freiwillige Höchstbeiträge + 5.000 DM zur HV	11.048 DM
d) in 1976 freiwillige Höchstbeiträge + 5.000 DM zur HV	11.696 DM
insgesamt also	80.232 DM

Seine Begeisterung für das staatliche Rentensystem erlosch 1977. Die eingezahlten 80.000 Mark hatte N. ein Vierteljahrhundert lang als A-fonds-perdu-Beitrag angesehen.⁶

Altersrente ab 1.3.2001

Felix N. beantragte Altersrente ab 65. Zusammenfassung des 14-seitigen Rentenbescheids:

252 Monate Beitragszeiten	31,8300 EP
17 Monate Anrechnungszeiten (Schule)	<u>0,7242 EP</u>
	32,5542 EP
Zugangsfaktor und Rentenartfaktor	1,0
aktueller Rentenwert zum 1.3.2001	48,58 DM
$32,5542 \times 48,58 =$ monatliche dynamische Rente	1.581,48 DM
zuzüglich aus den im Alter von 36 bis zu 40 Jahren (in 1974, 1975 und 1976) entrichteten 5.000 DM/J zur Höherversicherung (15.000 DM \times 16% : 12 = mtl.)	<u>200,00 DM</u>
Altersrente monatlich	1.781,48 DM

Die Rente ist zu versteuern

Seit jeher gehören „Leibrenten“ zu den steuerpflichtigen Einkunftsarten. Volksglaube war es, dass „Sozialrenten“

- 1 Der Verfasser ist Begründer der heutigen Rechtsbeistands- und Rentenberatungs-Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe: Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht. Die Steuerberaterkammer Nordbaden erteilte ihm die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ (§ 47 Abs. 2 StBerG) auch im Ruhestand.
- 2 Rentenreformgesetz vom 16.10.1972, BGBl. I S.1965, Inkrafttreten 19.10.1972.
- 3 Art. 2 § 49a Abs. 2 AnVNG.
- 4 §§ 10, 140 AVG.
- 5 §§ 11, 38 AVG.
- 6 Tatsächlich jedoch haben seine Einzahlungen den Wechsel von der Deutschen Mark zum Euro sowie die so genannten Finanzkrisen hervorragend überstanden. Während der bisherigen Rentenbezugszeit seit März 2001 bis einschließlich Dezember 2013 wurden überwiesen 133.138,91 Euro aus den für 1956–1976 gezahlten 65.232 DM freiwilligen Beiträgen sowie wegen Abgeltung seiner Schulzeiten in Argentinien, ferner 15.748,04 Euro aus den 1974–1976 gezahlten 15.000 DM zur Höherversicherung. Rechnet man den Beitragszuschuss zusätzlich mit ein, sind aus den vor 40 Jahren eingezahlten rund 80.000 D-Mark bisher etwa rund 160.000 Euro als Leistungen der Deutschen Rentenversicherung geflossen.

steuerfrei seien⁷, die Finanzverwaltung kümmerte sich früher auch recht wenig um eine zutreffende Erfassung. Seit dem 1.1.2005 ist durch das Alterseinkünftegesetz⁸ die steuerliche Behandlung sowohl von Altersvorsorgeaufwendungen als auch der Alterseinkünfte neu geregelt; ferner wurde das Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt.

Traditionell steuerfrei⁹ bleiben nur Zuschüsse des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen des Rentners für seine Krankenversicherung (= Beitragszuschuss).

Rentenbesteuerung bis 2004

Für das erste Jahr seines Rentenbezugs (= 2001) hat Felix N. eine Anlage SO zu seiner Einkommensteuererklärung abgegeben:

Sonstige Einkünfte / Leibrenten	
Altersrente	4 × 1.781 DM
	6 × 1.812 DM
Die Rente läuft seit	01.03.2001
Die Rente erlischt mit dem Tod von mir	
Rentenbetrag	17.996 DM
Ertragsanteil der Rente	27 %
Werbungskosten ¹⁰	<ohne Angabe>

In seinem Einkommensteuerbescheid stand sodann:

Sonstige Einkünfte (Leibrente)	
Ertragsanteil 27 %	4.858 DM
ab Werbungskostenpauschbetrag	- 200 DM
Einkünfte	4.658 DM

Nach diesem Schema wurde auch in den Jahren 2002 und 2003, unter Berücksichtigung der Umstellung auf Euro, verfahren.

Anleitung zur Anlage R 2005

Dem Merkblatt des Finanzamts zu dem ab 2005 neu aufgelegten Vordruck „Anlage R“ entnahm Felix N., dass er von seinem Rentenversicherungsträger eine Bescheinigung benötigte:

- *Zeilen 7 bis 9: Haben Sie bis zum 31.12.2004 in mindestens zehn Jahren¹¹ Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet ...*

Auf der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung lachte man ihn aus: Sie haben nur in den Jahren 1973 – 1976 Beiträge gezahlt, sparen Sie sich weitere Mühen. Das wurde ihm auch schriftlich so bestätigt: „In 4 Jahren wurden Beiträge zur Allgemeinen Rentenversicherung oberhalb des Höchstbeitrags gezahlt.“ Ein folgenschwerer Irrtum, ausgelöst durch die Deutsche Rentenversicherung.¹²

Rentenbesteuerung ab 2005

Die Rente unterliegt nun im vollen Umfang der Besteuerung. Eine Übergangsregelung besagt, dass die Hälfte¹³ der in 2005 bezogenen Rente dauerhaft steuerfrei bleibt. Felix N. gab für das Veranlagungsjahr 2005 folgende Erklärung ab:

Leibrenten	
aus ges. Rentenversicherungen	
Rentenbetrag	12 × 952,90 Euro = 11.434 Euro
Beginn der Rente	01.03.2001
Öffnungsklausel	<ohne Antrag> ¹⁴
Werbungskosten	<ohne Angabe>

Sein Einkommensteuerbescheid:

Sonstige Einkünfte (Leibrente)	
Jahresbetrag der Rente	11.434 Euro
ab steuerfreier Teil der Rente	- 5.717 Euro
steuerverpflichtiger Teil der Rente	= 5.717 Euro
ab Werbungskostenpauschbetrag	- 102 Euro
Einkünfte	5.615 Euro

Das war „hart und empörend zugleich“ – statt 27 Prozent (bis 2004) galten nun (= ab 2005) 50 Prozent seiner Rentenbezüge als steuerpflichtige Einkünfte.

Neuregelung ab 2005 verfassungsgemäß?

Hatte N. vielleicht etwas übersehen? Fürsorglich legte er gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 fristgerecht Einspruch ein – das Verfahren ruht derzeit immer noch. Gemäß Anord-

7 Richtig ist aber auch, dass einige Arten von Renten in vollem Umfang steuerfrei sind, z.B. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (BG-Renten).

8 AltEinkG vom 5.7.2004 – BGBl. 2004 Teil I Nr. 33 S. 1427.

9 Vgl. § 3 Nr. 14 EStG.

10 Rentenberatungskosten könnten Werbungskosten sein und wären dann hier geltend zu machen, vgl. BMF-Schreiben vom 16.10.1997 – IV B 5-S 2255-286/97 II in BStBl. I 1998 S. 126

11 In der Anleitung zur Anlage R 2013 ist „etwas verständlicher“ und auch insoweit korrekter formuliert: Haben Sie bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre ... Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen nachweisen. Der Versorgungsträger erstellt Ihnen hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

12 Eine Arbeitsgruppe des Fachausschusses für Versicherung und Rente der Deutschen Rentenversicherung Bund beschloss am 14.12.2010, dass „von Amts wegen“ keine (!) neuen Bescheinigungen an Rentenberechtigte erteilt werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt die vorangegangene Mitteilungspraxis obsolet geworden war.

13 Für Renten, die wie hier vor 2005 begonnen haben.

14 Die mit der Einkommensteuererklärung eingereichte (rückschauend: fehlerhafte) Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung zur Öffnungsklausel „In 4 Jahren wurden ...“ nahm das Finanzamt lediglich zu den Akten.

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang • Heft 7 – Juli 2014 • Auszug Seite 127 bis 132 • Autor: Walter Vogts

nung des BMF trugen die Bescheide der Folgejahre einen Vorläufigkeitsvermerk¹⁵, um weitere Einsprüche zu vermeiden.¹⁶

Rentenbesteuerung 2013

Für das Veranlagungsjahr 2013 gab Felix N. folgende Erklärung ab:

Leibrenten	
aus ges. Rentenversicherungen	
Rentenbetrag	6 × 1.016,06 Euro
	6 × 1.018,34 Euro
	= 12.206 Euro
Beginn der Rente	01.03.2001
Öffnungsklausel	ja ¹⁷
Werbungskosten	<ohne Angabe>
Sein Einkommensteuerbescheid:	
Sonstige Einkünfte (Leibrente)	
Jahresbetrag der Rente	12.206 Euro
ab steuerfreier Teil der Rente	– 5.717 Euro
steuerpflichtiger Teil der Rente	= 6.489 Euro
ab Werbungskostenpauschbetrag	– 102 Euro
Einkünfte	6.387 Euro

Das zu versteuernde Einkommen von Felix N. und seiner Frau – ohne Rente – beträgt 50.000 Euro, die Steuerbelastung (ESt + Soli + KiSt) daraus rd. 9.265 Euro. Die Mehrsteuern wegen 12.206 Euro Bruttorente betragen rd. 2.825 Euro.

Überraschender Hinweis des Finanzamts

Zum Einkommensteuerbescheid 2013 war erläutert: *Über ihren erstmals gestellten Antrag auf Anwendung der Öffnungsklausel kann eine Entscheidung erst dann getroffen werden, wenn Sie eine neue Bescheinigung des Versorgungsträgers vorlegen, die den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 19. August 2013 entspricht.*

Erstmals gestellter Antrag? Neue Bescheinigung?

Die Funktion der Deutschen Rentenversicherung

Auf Bitte von Felix N. schrieb die Deutsche Rentenversicherung Bund, allerdings ohne Erläuterung, dass sie nun zu anderen = besseren Erkenntnissen gelangt sei:

Mitteilung – Öffnungsklausel – zur Vorlage beim Finanzamt

... Für 20 Jahre wurden Beiträge zur Allgemeinen Rentenversicherung oberhalb des Höchstbeitrags gezahlt. Als Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags sind vorrangig die Beiträge zur Höherversicherung eines Jahres anzusehen. Bei der dynamischen Rentenleistung haben wir aus den Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags der allgemeinen Rentenversicherung Entgeltpunkte errechnet und diese ins Verhältnis zu den Entgeltpunkten aus rentenrechtlichen Zeiten gesetzt, die der maßgebenden Gesamtrente zugrunde liegen. Bei der Zusatzleistung aus Beiträgen der Höherversicherung haben wir das Verhältnis aus dieser Zusatzleistung bestimmt. ... Wenn die Öffnungsklausel anzu-

wenden ist, beträgt der Verhältniswert (Prozentsatz), der in die Anlage R zur Einkommensteuererklärung einzutragen ist, 21,65 %.

Wer mag so etwas prüfen¹⁸ oder auch nur daran zweifeln, dass der zahlenmäßig nicht begründete Wert (hier = 21,65 %) stimmt?

Steuerlast wird niedriger

Durch Vorlage beim Finanzamt erfüllt Felix N. seine Mitwirkungspflichten, denn: Die Öffnungsklausel ist nicht von Amts wegen anzuwenden.¹⁹

Unabhängig davon, ob die Einkommensteuer-Veranlagungen der zurückliegenden Jahre noch (!) berichtigungsfähig sind, muss der dauerhaft steuerfreie Teil neu ermittelt werden, weil dieser für alle künftigen Veranlagungszeiträume²⁰ bindend ist:

	ohne Ö-Klausel	rd. 21 % Ö-Klausel
Rente 2005	11.434 Euro	11.434 Euro
abzüglich Anteil Öffnungsklausel	–	– 2.401 Euro
	11.434 Euro	9.033 Euro
steuerfrei 50 %	5.717 Euro	4.516 Euro

15 Nach § 165 AO, aktuell vgl. BMF – Az. IV A 3 – S 0338/07/10010 – wegen Besteuerung von Renten durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005. Der Vorläufigkeitsvermerk bewirkt, dass der Einkommensteuerbescheid so lange offenbleibt, bis über den Streitpunkt endgültig entschieden ist. Vorläufigkeitsvermerke bieten den gleichen Rechtsschutz wie ein Einspruch zu diesem Punkt.

16 Das Bundesverfassungsgericht hat über eine Verfassungsbeschwerde des Rentners Jochen Pleines noch nicht entschieden. Aktenzeichen 2 BvR 1066/10, vgl. die ausführliche Dokumentation www.rentenbesteuerung-2005.de.

17 Ja, und zwar unter Hinweis auf die mit Einkommensteuererklärung 2005 schon vorgelegte (rückschauend: fehlerhafte) Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung zur Öffnungsklausel „In 4 Jahren wurden ...“.

18 Für Rentenberater nachvollziehbar, dem BMF-Schreiben vom 19.8.2013 folgend: Rentenbeginn war der 1.3.2001. Der dynamischen Rente liegen 32,5542 EP zugrunde, der Steigerungsbetrag zur Rente aus HV beträgt 200 DM. Summe der EP aus den dynamischen Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags = 3,3771 EP; Summe der EP aus statischen Beiträgen oberhalb Höchstbetrag, errechnet aus Steigerungsbetrag (200 DM), geteilt durch aktuellen Rentenwert bei Rentenbeginn (48,58 DM) = 4,1169 EP, somit Summe der EP aus allen Beiträgen oberhalb Höchstbeitrag = 7,4940 EP; tatsächliche EP der Rente = 36,6711 EP; Verhältniswert (7,4940 / 36,6711 x 100) = 21,65 %.

19 Ausdrücklich nochmals in Rz. 239 des aktualisierten und nun maßgebenden BMF-Schreibens IV C 3 – S 2221/12/10010:004 vom 19.8.2013.

20 Der Verhältniswert für die Öffnungsklausel ist auch bei evtl. späterer Witwenrente zu übernehmen.

Nun der Sprung in das Veranlagungsjahr 2013, in die richtige Ermittlung der Sonstigen Einkünfte:

	ohne Ö-Klausel	rd. 21 % Ö-Klausel
Rente 2013	12.206 Euro	12.206 Euro
abzüglich Anteil Öffnungsklausel	0 Euro	- 2.563 Euro
abzüglich steuerfrei wie vor zuzüglich 18 % als Ertragsanteil	- 5.717 Euro	- 4.516 Euro
für Betrag lt. Ö-Klausel	0 Euro	+ 461 Euro
abzüglich WK-Pauschbetrag	- 102 Euro	- 102 Euro
= Sonstige Einkünfte 2013	6.387 Euro	5.486 Euro

Diese verkürzte Darstellung entspricht der Wiedergabe in Einkommensteuerbescheiden.

Bezogen auf das hier betrachtete Veranlagungsjahr 2013, fallen wegen des Bezugs von 12.206 Euro Bruttorente folgende Mehrsteuern an:

ohne Öffnungsklausel	rd. 2.825 Euro
bei 21 % Öffnungsklausel	1.860 Euro
somit „Steuerersparnis“	965 Euro

Rund 965 Euro für die Familie des Felix N. – und das allein für 2013! Berichtigte Steuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2012 liegen noch nicht vor: Einstweilen geht das Finanzamt davon aus, der Antrag auf Anwendung der Öffnungsklausel sei „erstmalig 2013“ gestellt und darum erst ab diesem Veranlagungsjahr zu berücksichtigen.

Einschaltung eines Steuerberaters

Felix N. fühlte sich wie in ein Wespennest geraten, zum einen wegen der Zögerlichkeit der Finanzverwaltung, miss-träulich aber auch durch das intransparente Verhalten der Deutschen Rentenversicherung.

Sein Steuerberater:

- *In etwa zwanzig Fällen habe ich zu den Steuererklärungen 2005 nutzlose Bescheinigungen der DRV erhalten – seitdem ist die Öffnungsklausel für mich kein Beratungsthema mehr.*
- *Gerade deswegen bin ich dankbar für Ihren Besuch. Meine Eltern haben in den siebziger Jahren hohe Nachzahlungen geleistet. Mein Vater ist 2001 gestorben, seit Erhalt des Einkommensteuerbescheides für 2005 habe ich wegen Anwendung der Öffnungsklausel für die beiden Renten meiner Mutter nichts mehr unternommen – (!).*

Allerdings: Jeder Steuerberater konnte vielfältigen Veröffentlichungen²¹ entnehmen, dass entgegen den BMF-Schreiben vom 24.2.2005 und 31.1.2008 in „nahezu allen Nachzahlungsfällen“ der Vergangenheit (z.B. Art. 2 § 27, § 44a, § 49a, § 50-50c AnVNG) die Anwendung der Öffnungsklausel infrage kommen kann (!).²²

Befragung eines Rentenberaters

Der ursprüngliche Entwurf zum Alterseinkünftegesetz²³ kannte noch nicht die Öffnungsklausel, sie wurde erst im Verlauf der parlamentarischen Beratungen des Deutschen Bundestags eingefügt.

- Sehr knapp ist die Begründung zur Beschlussempfehlung:²⁴ *Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe insbesondere in folgenden Punkten geändert ... - Weitergelten der Besteuerung einer Leibrente mit dem Ertragsanteil bei Nachweis des Steuerpflichtigen, dass die Rente aus Beiträgen entstanden ist, die mindestens zehn Jahre oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gelegen haben.*
- Zu den vorangegangenen Beratungen ist dokumentiert:²⁵ *Eine unzutreffende Besteuerung könnte in Ausnahmefällen dann auftreten, wenn der Zeitraum, in dem Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze geleistet worden sind, mehr als 10 Jahre beträgt. Der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Höchstbeitrag mindestens zehn Jahre überschritten wurde. Mit der Öffnungsklausel soll der Befürchtung einer drohenden doppelten Besteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen begegnet werden.*

Zehn Jahre oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung, nach dem In-Prinzip oder dem Für-Prinzip? Es bedurfte erst mehrerer Entscheidungen des Bundesfinanzhofs²⁶, um Erkenntnisse in die Verwaltungspraxis umzusetzen. Und: Dieser Prozess ist bis heute nicht beendet(!). Für Felix N. ist inzwischen nur geklärt, dass er in vier Jahren (= 1973 – 1976) für 21 Jahre (1956 – 1976) freiwillige Beiträge gezahlt/nachgezahlt hat, davon für 20 Jahre oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags.

Entgegen den Gedankengängen des BMF und der darauf fußenden Verfahrensweise der DRV ist das Für-Prinzip bei der 10-Jahres-Ermittlung anzuwenden, jedoch das In-Prinzip zur Bewertung.

„Richtig“ wäre der Verhältniswert/Prozentsatz für die Anwendung der Öffnungsklausel wie folgt zu ermitteln:

21 Unter anderen: „Rentenbescheinigungen und der Bundesfinanzhof“ von Walter Vogts in RV 6/2010, S. 113.

22 Hier ist das Ausrufungszeichen angebracht: Die in der steuerlichen Beratung tätigen Personengruppen, insbesondere Steuerberater, verdrängen oftmals diese Erkenntnis, weil es in der Regel zu aufwendig ist, Mandanten zu manchmal 40 Jahre zurückliegenden Sachverhalten zu befragen oder eigene Ermittlungen anzustellen. Das sich daraus ergebende Haftungsrisiko wird wohl in Kauf genommen.

23 BT-Drs. 15/2150 vom 9.12.2003.

24 BT-Drs. 15/2986 vom 28.4.2004.

25 BT-Drs. 15/3004 vom 29.4.2004.

In 1973 wurden gezahlt	47.088 DM
Höchstbetrag 1973 gemäß BMF-Tabelle	4.968 DM
das entspricht einem versicherten Entgelt von	27.600 DM
geteilt durch das Durchschnittsentgelt von	18.295 DM
ergibt	1.5086 EP
Den 47.088 DM sind zugeordnet	27,2232 EP
somit oberhalb des Höchstbetrags erworben	25,7146 EP
ferner EP aus statischen Beiträgen (HV)	4,1169 EP
	29,8315 EP
Verhältniszwert (29,8315 / 36,6711 × 100 =)	81,35 %

Die bisher dem Finanzamt vorgelegte Mitteilung weist nur 3,3771 EP oberhalb des Höchstbetrags aus. Richtig wären dagegen 25,7146 EP. Nur auf diese Art wird der Rententeil, der auf Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags beruht, nach denselben Grundsätzen ermittelt wie in Leistungsfällen.²⁷

Die Deutsche Rentenversicherung fühlt sich, wie die Finanzämter auch, an die Verwaltungsvorschriften des BMF-Schreibens vom 19.8.2013 gebunden und sieht – einstweilen – keine Veranlassung, dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers entsprechende (und Rentenbezieher bei der Öffnungsklausel besserstellende) Berechnungen zu bestätigen oder vorzunehmen.²⁸

Dazu Rz. 269 des BMF-Schreibens vom 19.8.2013: Die endgültige Entscheidung darüber, ob die Öffnungsklausel zur Anwendung kommt, obliegt ausschließlich der Finanzverwaltung und nicht der die Rente auszahlenden Stelle.

Zusammenfassender Kommentar des Rentenberaters: Erkennen Sie die feinen, aber wesentlichen Unterschiede zwischen Gesetzestext²⁹, Anleitung und der daraus folgenden Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger sowie der Finanzverwaltung? Von „Prozentanteil“ steht nichts zu lesen – daher muss Ihr Steuerberater darum streiten, wie die „Renten oberhalb des Höchstbeitrags“ zu ermitteln und in Prozentpunkte umzurechnen sind. Ich werde Sie und Ihren Steuerberater unterstützen, Auskünfte der Versorgungsträger prüfen und Fehler aufdecken.

Brief des Steuerberaters an Felix N.

Sehr geehrter Herr N.!

Würde das Finanzamt den Berechnungs-Ergebnissen des von Ihnen eingeschalteten Rentenberaters folgen = rd. 81 Prozent Anteil für die Anwendung der Öffnungsklausel, so sinkt der dauernd steuerfrei bleibende Teil der Rente von 4.516 Euro auf nur noch 1.086 Euro. Andererseits steigt der nur zum Ertragsanteil anzusetzende Rententeil von 2.563 Euro auf 9.886 Euro. Der Verständlichkeit wegen stelle ich gegenüber:

	ohne Ö-Klausel	bei rd. 21 % Ö-Klausel	bei rd. 81 % Ö-Klausel
Rente 2013	12.206 Euro	12.206 Euro	12.206 Euro
abzüglich Anteil Öffnungsklausel	0 Euro	- 2563 Euro	- 9.886 Euro
abzüglich steuerfrei	- 5.717 Euro	- 4.516 Euro	- 1.086 Euro
zuzüglich 18 % als Ertragsanteil für Betrag lt. Ö-Klausel	0 Euro	+ 461 Euro	+ 1.779 Euro
abzüglich WK-Pauschbetrag	- 102 Euro	- 102 Euro	- 102 Euro
= Sonstige Einkünfte 2013	6.387 Euro	5.486 Euro	2.911 Euro

Bei dem im Jahr 2013 „ohne Rente“ zu versteuernden Einkommen in Höhe von 50.000 Euro werden Sie somit durch die Rente belastet

bei 81 % Öffnungsklausel	975 Euro
bei 21 % Öffnungsklausel	1.860 Euro
ohne Öffnungsklausel	2.825 Euro

Sie sollen daraus erkennen, dass ein „Streit mit dem Finanzamt“ um den Prozentsatz der Öffnungsklausel durchaus angezeigt ist und – nach meiner sorgfältigen Prüfung – Erfolg versprechend sein dürfte. Somit empfehle ich, mich mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen wegen Korrektur der Steuerbescheide rückwirkend ab 2005 zu beauftragen.

Entgegenkommenderweise würde ich auf eine sonst übliche Honorarvereinbarung verzichten und zum untersten Ansatz der StBVV abrechnen. Meinerseits als Dank dafür, dass ich durch Ihren „Fall“ wertvolle Erkenntnisse für meine Mutter gewinne und zudem für die Problematik einer Anwendung der Öffnungsklausel nun hoch-sensibilisiert bin.

Mit freundlichem Gruß : S., Steuerberater

Anschrift des Verfassers:

76831 Ilbesheim
Oberdorfstr. 16

26 BFH vom 19.1.2010 (X R 53/08); vom 4.2.2010 (X R 58/08).

27 Rz. 248 des BMF-Schreibens vom 19.8.2013; a.A. Deutsche Rentenversicherung in ihrem Rechtshandbuch.

28 Aus einer Stellungnahme der DRV Abteilung Grundsatz: Probeberechnungen zu erstellen könnte allenfalls gegeben sein, wenn diese z.B. in einem finanzgerichtlichen Verfahren angefordert werden.

29 Wortlaut § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG: Dies gilt auf Antrag auch für Leibrenten und andere Leistungen, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde; soweit hiervon im Versorgungsausgleich übertragene Rentenanwartschaften betroffen sind, gilt § 4 Absatz 1 und 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend.